

**Grundsätze der Aufstellung, Gliederung und Ausbildung
der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes**
(Aufstellungserlaß Katastrophenschutz - AufstErlKatS)

RdErl. des MI vom 21.10.1996-25.32-14600/1

1. Fachdienste

1.1. Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gemäß § 11 Abs. 1 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) vom 13.7.1994 (GVBl. LSA S. 816), geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Polizeistrukturreform vom 9.8.1995 (GVBl. LSA S. 238), sind nach folgenden Fachdiensten auszurichten:

- a) Führung,
- b) Brandschutzdienst,
- c) Sanitätsdienst,
- d) Betreuungsdienst,
- e) Strahlungs- und chemischer Dienst,
- f) Wasserrettungsdienst.

1.2. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk leistet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des THW-Helferrechtsgesetz vom 22.1.1990 (BGBl. I S. 118), geändert durch Art. 5 des Auslandsverwendungsgesetzes vom 28.7.1993 (BGBl. I S. 1394), technische Hilfe bei Katastrophen.

1.3. Die Aufgaben der Fachdienste und die Gliederung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind aus den **Anlagen 1 bis 4** ersichtlich. Abweichende Gliederungen außerhalb des Katastrophenschutzes (Einsatzeinheiten oder Soforteinsatzgruppen) werden von diesem RdErl. nicht berührt.

2. Träger der Fachdienste

2.1. Träger der Führung ist die Katastrophenschutzbehörde. Sie bildet hierzu eine Katastrophenschutzleitung (KatSL) nach Anlage 1. Zur Durchführung technisch-taktischer Einsatzmaßnahmen bildet die KatSL eine oder mehrere Technische Einsatzleitungen (TEL) nach dem **Anhang** zur Anlage 1.

2.2. Träger des Brandschutzdienstes sowie des Strahlungs- und chemischen Dienstes sind die Feuerwehren als öffentliche Hilfsorganisation. Aufgaben und Gliederung ergeben sich aus dem RdErl. des MI vom 10.7.1996 über Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrebereitschaften (FwB)“ (MBl. LSA S. 1656).

2.3. Träger des Sanitäts-, des Betreuungs- sowie des Wasserrettungsdienstes sind die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen.

3. Bedarfsangemessener Umfang an Einheiten des Katastrophenschutzes

3.1. Der Bedarf ergibt sich regelmäßig aus der Gefährdungsanalyse des Kreises.

3.2. Für den Sanitäts- und den Betreuungsdienst ist wegen der Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl grundsätzlich für je angefangene 100 000 Einwohnerinnen oder Einwohner jeweils mindestens ein Zug erforderlich.

3.3. Der Wasserrettungsdienst ist durch die Katastrophenschutzbehörden vorzuhalten, in deren Verantwortungsbereich verstärkt Gefahren durch Fließgewässer (z. B. Überschwemmungen, Eisgang), insbesondere Elbe, Saale, Bode, bestehen.

4. Aus- und Fortbildung

4.1. Die Standortausbildung der Helferinnen und Helfer erfolgt regelmäßig durch die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen.

4.2. Die spezifische Katastrophenschutzaus- und -fortbildung der Führerinnen und Führer sowie Unterführerinnen und Unterführer sowie deren Helferinnen und Helfer mit Sonderfunktionen wird an der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule des Landes durchgeführt.

5. Verstärkung durch den Bund

5.1. Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes dienen auch dem Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die in einem Verteidigungsfall drohen. Sie werden zu diesem Zweck vom Bund verstärkt, ergänzt sowie zusätzlich ausgestattet und ausgebildet.

5.2. Durch die Katastrophenschutzbehörden sind auch die Bundeskomponenten entsprechend der Anlagen 2 bis 4 bzw. des RdErl. des MI vom 10.7.1996 in Zügen zusammenzufassen. Diese bestehen zusätzlich zu dem bedarfsangemessenen Umfang nach Nr. 3.

6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in den Anlagen 1 bis 4 gelten in weiblicher und männlicher Form.

7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die
Regierungspräsidien,
Landkreise und kreisfreien Städte

Führung

Das nachstehende Modell einer Katastrophenschutzleitung (KatSL) für die Kreisstufe beruht auf einem Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 22.6.1979. Diese Vereinbarung gilt nach wie vor. Dieses Modell soll sicherstellen, dass angesichts sich rasch ändernder Gefahren- und Schadenslagen die notwendigen Entscheidungen schnell und sachgerecht getroffen werden können.

Da nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes i.d.F. vom 14.2.1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Art. 13 des Wehrrechtsänderungsgesetzes vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1726), die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes auch dem Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall dienen, muß auch die Führung des Katastrophenschutzes der Führungsorganisation im Zivilschutz entsprechen.

Für die Zusammensetzung der KatSL für die Kreisstufe ist deshalb der Beschluß der IMK vom 22.6.1979 und dessen Anlage 2, für die Zusammensetzung der Technischen Einsatzleitungen(en) dessen Anlage 3 anzuwenden (**Anhang**).

Anhang zu Anlage 1

Bundeseinheitliches Modell einer Katastrophenschutzleitung (KatSL) für die Kreisstufe und einer Technischen Einsatzleitung (TEL)

Beschluß

1

1. Die Innenministerkonferenz beschließt das Modell einer Katastrophenschutzleitung für die Kreisstufe (Anlage 2) und das Modell einer Technischen Einsatzleitung (Anlage 3). Sie empfiehlt den Ländern, auf der Grundlage dieser Modelle ihre Führungsstrukturen im Katastrophenschutz zu ordnen.
2. Die Innenministerkonferenz beauftragt den AK V, ihr bis Herbst 1981 einen Erfahrungsbericht vorzulegen und dabei insbesondere die Erkenntnisse aus der Katastrophenschutzübung Nürnberger Reichswald zu berücksichtigen.

Anlage 2

Modell einer Katastrophenschutzleitung (KatSL) für die Kreisstufe

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde trifft die notwendigen Vorbereitungen und leitet und koordiniert alle Abwehrmaßnahmen.

Bei der Abwehr von Katastrophen ist die Behörde im besonderen Maße gezwungen, der sich ändernden Gefahren- und Schadenslage angepaßte Entscheidungen schnell und sachgerecht zu treffen sowie sich hierfür die notwendigen Entscheidungsunterlagen und Informationen zu verschaffen. Aus diesem Grund hat sie eine Katastrophenschutzleitung zu bilden, welche die Voraussetzungen für diese besonderen Aufgaben schaffen soll. Demnach dient die Katastrophenschutzleitung im Einzelfall vor allem der schnellen und gegenseitigen Information aller an der Katastrophenabwehr beteiligten Sachbereiche und der Koordinierung der Maßnahmen unter Sicherstellung rascher Funktionsabläufe.

1. Zusammensetzung der Katastrophenschutzleitung

Im Einzelfall wirken in der Katastrophenschutzleitung diejenigen Sachbereiche der eigenen Verwaltung mit, die für die einzelnen Abwehrmaßnahmen fachlich zuständig sind. Zur Katastrophenschutzleitung gehören ferner Vertreter anderer Behörden und Einrichtungen, deren Mitwirkung im Katastrophenfall erforderlich ist (siehe beiliegendes Schema). Der Leiter der Katastrophenschutzbehörde führt die Katastrophenschutzleitung.

2. Der Stab HVB

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde hat im Einzelfall vor allem im Zusammenhang mit der Lenkung von Einsatzmaßnahmen Aufgaben zu erledigen, deren Eigenart durch schnelle Funktionsabläufe und straffe Führungsstrukturen geprägt wird und die von den üblichen Verwaltungsaufgaben weitgehend abweichen. Zur Erfüllung dieses Auftrages ist es erforderlich, im Rahmen der Katastrophenschutzleitung einen Stab (Stab HVB) zu bilden. Der Stab HVB umfaßt in der Regel die Sachgebiete S 1 bis S 4 mit einem Leiter; zu diesem Stab gehören auch die Vertreter der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und gegebenenfalls Vertreter anderer Stellen als Fachberater.

Die Sachgebiete haben in der Regel folgende Aufgaben:

S 1 Personal und innerer Dienst

Bereitstellen von KatS-Einheiten und Einrichtungen einschließlich Reserven und Ablösungen
Heranziehen sonstiger Kräfte

Führen einer Kräfteübersicht über

- in Betracht kommende und verfügbare
- bereitgestellte und
- im Einsatz befindliche

Kräfte.

Geschäftsbereich der Katastrophenschutzleitung

- Geschäftsablauf
- Unterbringung
- Ausstattung
- Versorgung
- Sicherung

Beiträge zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des HVB.

S 2 Lage

Feststellen der Lage

- Erkunden
 - Beschaffen von Erkenntnissen
 - Auswerten von Erkenntnissen
- Darstellen

Information

- nach innen (Katastrophenschutzleitung und sonstige eigene Verwaltung)
- nach außen
 - Melden an vorgesetzte Stellen
 - Unterrichten nachgeordneter Stellen
- Unterrichten anderer betroffener Stellen
- Unterrichten der betroffenen Bevölkerung

Dokumentation

- u.a. Einsatztagebuch

S 3 Einsatz

Planen des Einsatzes

- Beurteilen der Lage
- Einsatzplan
 - Festlegen der Einsatzschwerpunkte
 - Festlegen der Einsatzräume
 - Bestimmen der Einsatzkräfte
 - Führungs- und Fernmeldeorganisation

Einsatzaufträge

Erfolgskontrolle

S 4 Versorgung

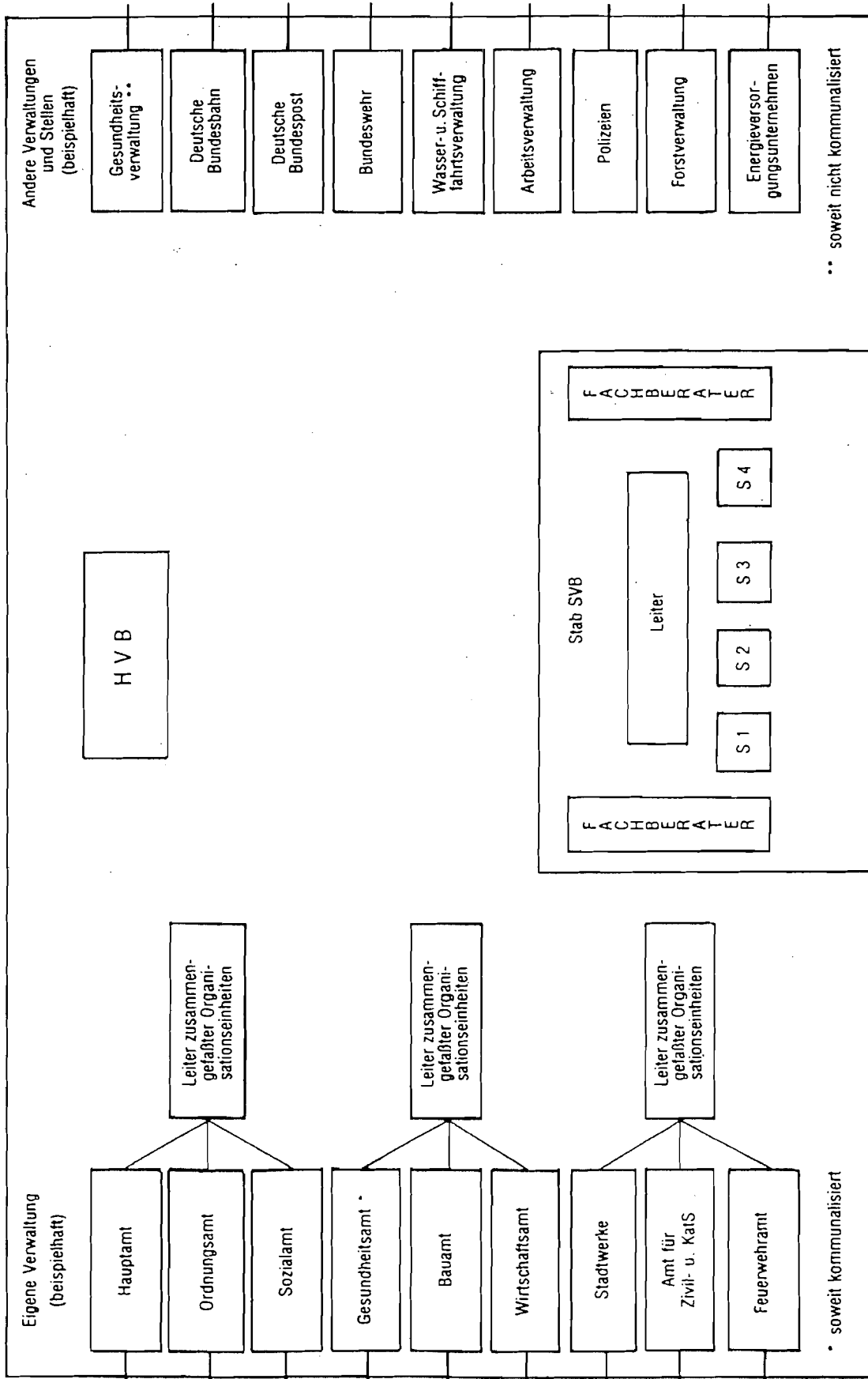
Erstellen der Versorgungslage

Planen und Durchführen des Versorgungseinsatzes

- Verpflegung
- Materialerhaltung
- Verbrauchsgüter
- Quartier beschaffen

Bereitstellen und Heranführen von Bedarfsgütern

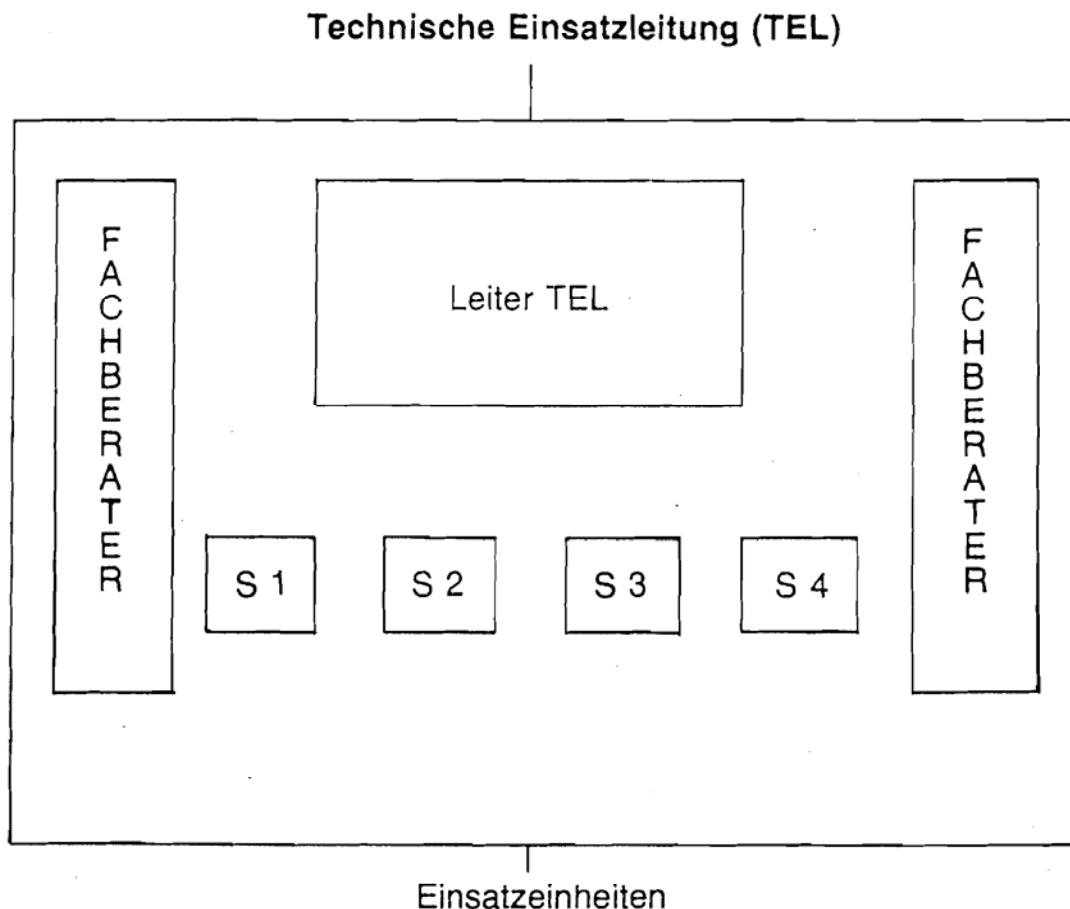
Katastrophenschutzleitung (KatSL)



Modell einer Technischen Einsatzleitung (TEL)

Die Katastrophenschutzleitung bedient sich zur Durchführung der technisch-taktischen Einsatzmaßnahmen einer Technischen Einsatzleitung (TEL) oder mehrerer Technischer Einsatzleitungen, deren Leiter sie bestellt (siehe beiliegendes Schema).

Die Technische Einsatzleitung führt alle Einsatzkräfte am Gefahren- oder Schadensort. Der Technische Einsatzleiter benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Regel einen Stab. Die technische Einsatzleitung soll dementsprechend in Anlehnung an den Stab HVB der Katastrophenschutzleitung in die Sachgebiete S 1 bis S 4 gegliedert werden. Zum Stab der Technischen Einsatzleitung gehören ferner die jeweils erforderlichen Fachberater. Der Aufgabenumfang und das Ausmaß der personellen Besetzung der Sachgebiete S 1 bis S 4 der Technischen Einsatzleitung werden durch ihre Hauptaufgabe, nämlich die technisch-taktische Führung der Einsatzkräfte, im Einzelfall bestimmt.



(Bei Bedarf können Einsatzabschnitte zwischen der TEL und den Einheiten gebildet werden)

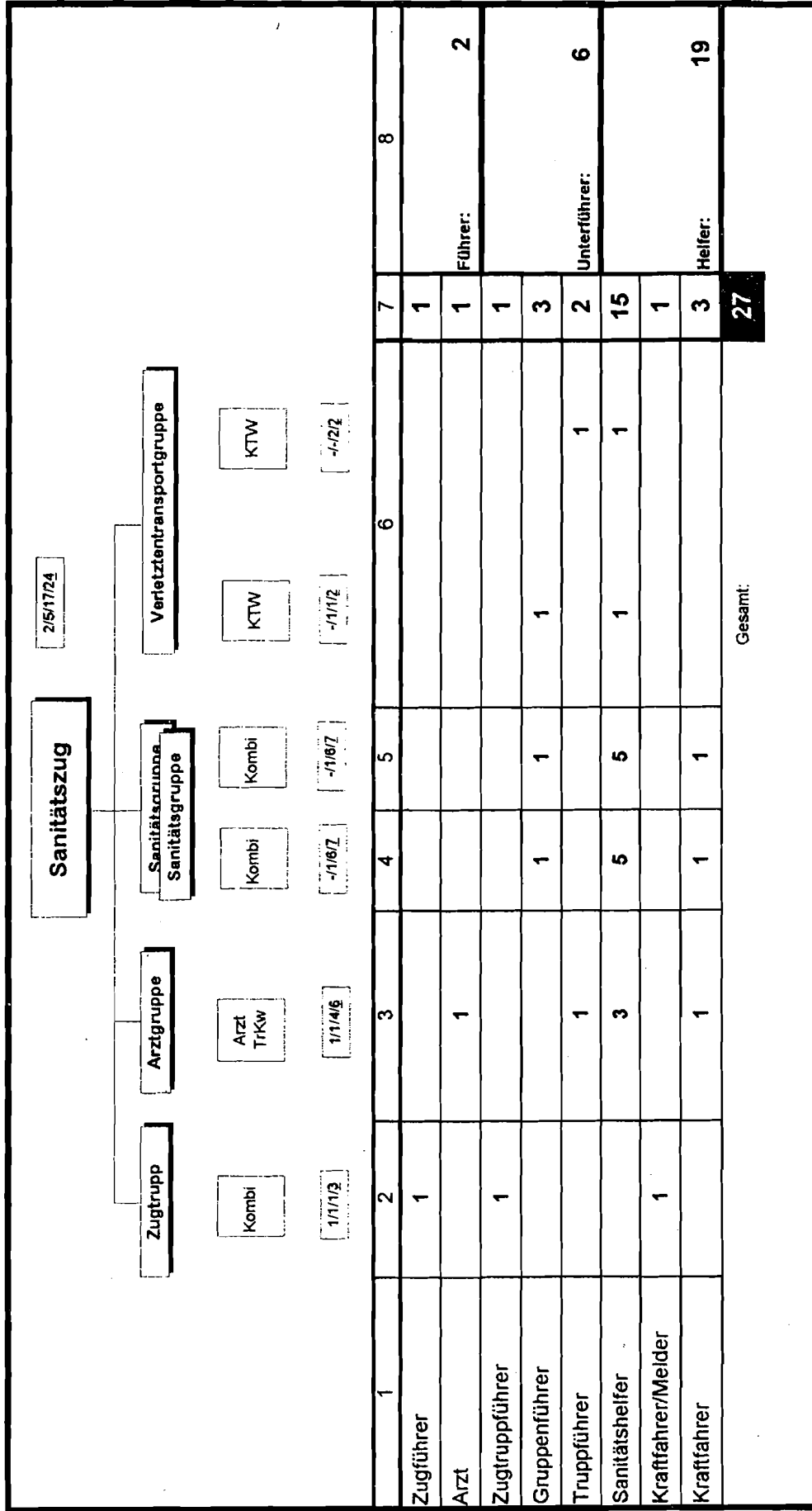
Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst leistet der betroffenen Bevölkerung im Schadensgebiet erste medizinische Hilfe und führt ärztliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände bzw. zur Erhaltung der Vitalfunktionen durch und stellt die Transportfähigkeit her. Er transportiert verwundete, verletzte, geschädigte, erkrankte oder gebärende Personen (Verletzte).

Der Sanitätszug

- a) sucht Verletzte und rettet sie,
- b) sichtet, führt ärztliche Sofortmaßnahmen durch und stellt die Transportfähigkeit her,
- c) führt sanitätsdienstliche und erste pflegerische Maßnahmen durch,
- d) leistet in Zusammenarbeit mit dem chemischen Dienst erste medizinische Hilfe für kontaminierte Verletzte,
- e) registriert Verletzte,
- f) transportiert Verletzte unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit.

Einheiten des Katastrophenschutzes



Betreuungsdienst

Der Betreuungszug versorgt hilfebedürftige Personen mit Versorgungsgütern, betreut sie und wirkt bei der vorübergehenden Unterbringung mit.

Der Betreuungszug

- a) bereitet Verpflegung und verteilt sie in Verpflegungsstellen bzw. in Verpflegungsausgabestellen,
- b) veranlaßt die Versorgung von Kranken, Verletzten und Gehunfähigen und gegebenenfalls deren Transport,
- c) betreut hilfebedürftige Personen, insbesondere Kinder, Mütter, alte oder gebrechliche Personen,
- d) versorgt hilfebedürftige Personen mit Gegenständen des dringendsten persönlichen Bedarfs, insbesondere mit Wäsche und Bekleidung,
- e) wirkt bei Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung mit, insbesondere bei der Registrierung,
- f) wirkt mit im Rahmen seiner Aufgaben bei Hilfemaßnahmen der anderen Fachdienste, insbesondere des Sanitätsdienstes und des chemischen Dienstes.

Einheiten des Katastrophenschutzes

		1/8/18/27							
		Zugtrupp		Verpflegungsgruppe		Gr. soz. Betreuung		Unterkunftsgruppe	
		ZTrKw	LKW	LKW	LKW	Kombi	Kombi		
		1/1/1/3	FKH -/1/3/4	FKH -/1/3/4	FKH -/1/3/4	-/2/4/6	-/2/4/6		
		1	2	3	4	5	6	7	
1									
Zugführer		1					1		Führer: 1
Zugtruppführer		1					1		
Gruppenführer					1		2		
Gruppenführer/Koch			1				1		
Truppführer/Koch				1	1		2		
Truppführer					1		2		Unterführer: 8
Betreuungshelfer/ Sanitätshelfer							2		
Betreuungshelfer/ Koch			1	1	1		3		
Betreuungshelfer			1	1	1		7		
Kraftfahrer/Melder		1					1		
Kraftfahrer			1	1	1		5		Helfer: 18
								27	

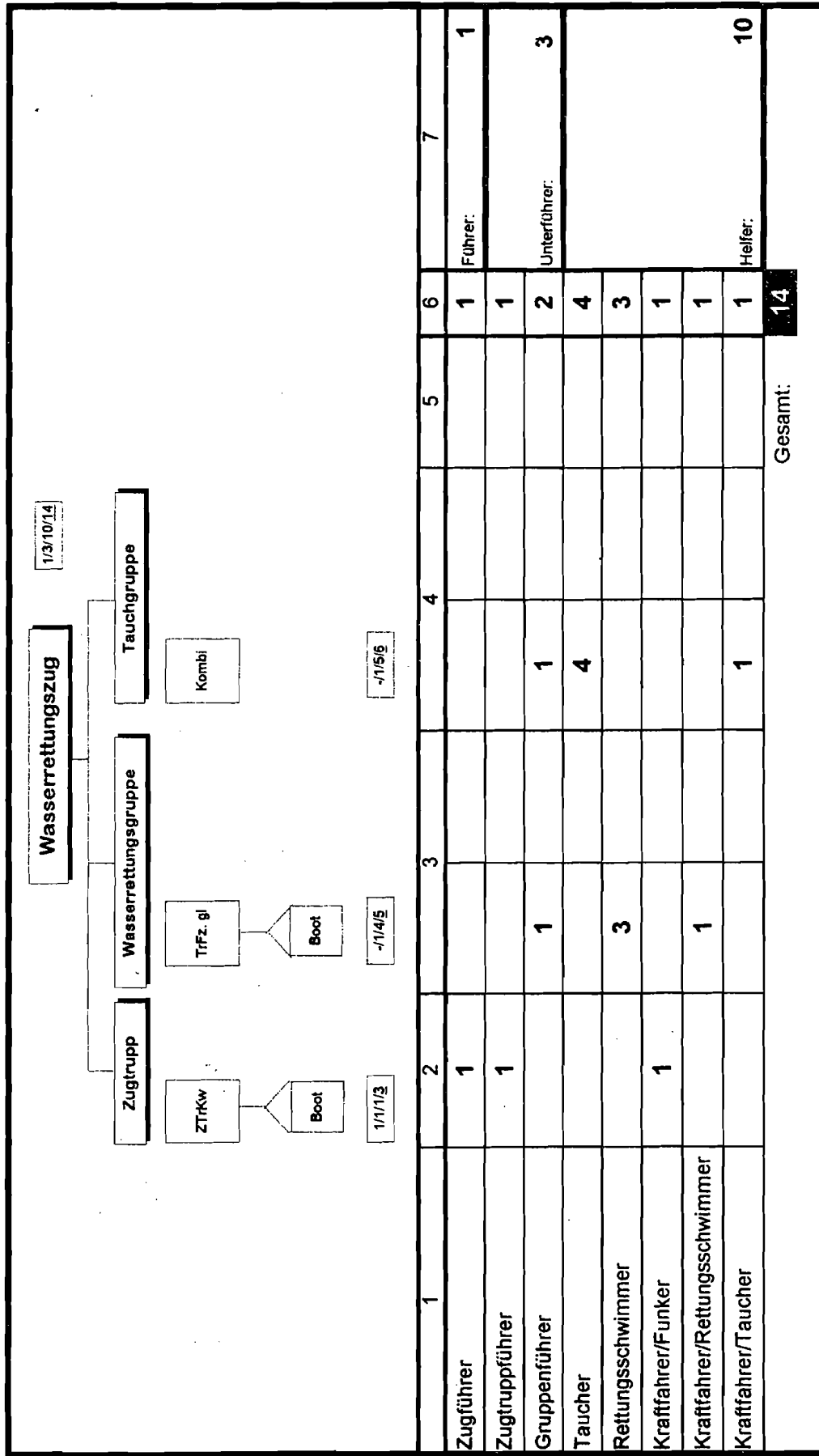
Wasserrettungsdienst

Der Wasserrettungsdienst birgt Menschen aus Wassergefahren sowohl unter Wasser als auch über Wasser und rettet sie. Er wirkt bei seinen Handlungen insbesondere mit dem Sanitätsdienst zusammen.

Der Zug Wasserrettung besteht mindestens aus:

- a) Führungsgruppe,
- b) Gruppe Wasserrettung,
- c) Gruppe Schwimmtaucher.

Einheiten des Katastrophenschutzes



Anmerkung: Zur Ausstattung des Kombis gehört ein Schlauchboot (mindestens 1 t Tragfähigkeit)